

Vereinbarung

zwischen der

Politischen Gemeinde Langwies

und der

Evangelischen Kirchgemeinde Langwies

I.

Grundeigentum

1. Eigentum der **Politischen Gemeinde Langwies**:

1.1. Parzelle 293, Plan 10

Eggastrasse, Vorplatz vom Pfarrhaus und Platzbach im Ausmass von 2'124 m²

1.2. Parzelle 328, Plan 10

Kirchturm, Assek.Nr. 81A, mit überbautem Boden, Friedhof mit Friedhofmauer im Ausmass von 616 m²

2. Eigentum der **Evangelischen Kirchgemeinde Langwies**:

2.1. Parzelle 303, Plan 10

Pfarrhaus, Assek.Nr. 80, und Holzschopf, Assek.Nr. 80-A, mit überbautem Boden, Umschwung und Garten im Ausmass von 334 m²

2.2. Parzelle 430, Plan 10

Kirche, Assek.Nr. 81, Archiv, Assek.Nr. 81-B, und Geräteraum, Assek.Nr. 81-C, mit überbautem Boden im Ausmass von 212 m²

Denkmalschutzaufgaben

Die Evangelische Kirche von Langwies wurde am 16. November 1976 im Sinne von Art. 11 und 15 der Verordnung über Natur- und Heimatschutz vom 27.11.1946 unter Denkmalschutz gestellt.

Die jeweiligen Eigentümer sind verpflichtet, das unter Denkmalschutz gestellte Objekt:

- a) in gutem Zustand zu bewahren,
- b) keine Veränderungen ohne Genehmigung des Justiz- und Polizeidepartemens vorzunehmen oder zu dulden, und
- c) dem Departement jede, auch ohne Zutun des Eigentümers eintretende wesentliche Veränderung des Denkmals unverzüglich zur Kenntnis zu bringen,
- d) der Kantonalen Denkmalpflege jederzeit Zutritt zum Objekt zu gewähren.

Im weiteren wird zudem auf den Verpflichtungsschein und Dienstbarkeitsvertrag vom 24. April 1984 zugunsten der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das Departement des Innern, Bern, hingewiesen.

II.

Verwaltung

1. Grundsatz

Grundsätzlich verwalten die Politische Gemeinde Langwies, vertreten durch den Gemeindevorstand, und die Evangelische Kirchgemeinde Langwies, vertreten durch den Kirchenvorstand, ihr Eigentum und ihren Besitz im Rahmen ihrer Kompetenzen selbständig.

2. Spezielles

2.1. Friedhof

Die Aufsicht über das Friedhof- und Bestattungswesen richtet sich im Besonderen nach der jeweils gültigen Friedhof- und Bestattungsverordnung der Gemeinde Langwies und obliegt dem Gemeindevorstand.

Der Gemeindevorstand kann besondere Aufgaben oder Kompetenzen an Dritte delegieren oder übertragen und macht davon wie folgt Gebrauch:

- Für die Aufsicht und Betreuung vom Friedhof wählt der Gemeindevorstand eine geeignete Person. Diese Person wird gemäss Gemeindevorstandsbeschluss durch die Gemeinde entschädigt. Allfällige Schäden oder Verstösse gegen die Friedhof- und Bestattungsverordnung sind dem zuständigen Gemeindevorstandsmitglied, dass auch über Anschaffungen, Unterhaltsarbeiten und Investitionen selbständig oder im Rahmen der Gesamtbehörde Entscheidungsbefugnis resp. ein Antragsrecht hat, zur Kenntnis zu bringen.
- Die Anordnung zur Räumung von Grabfeldern oder einzelnen Gräbern nach Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit erfolgt auf Antrag der mit der Aufsicht von Friedhof beauftragten Person im Einvernehmen mit dem zuständigen Gemeindevorstandsmitglied durch die Gemeindeverwaltung.
- Der Entscheid über Zeitpunkt und Stelle einer Bestattung obliegt im Rahmen der Friedhof- und Bestattungsverordnung der jeweiligen Kirchgemeindepäsidentin resp. dem Kirchgemeindepäsidenten. Der Zeitpunkt ist im Einvernehmen mit der Seelsorgerin resp. dem Seelsorger festzulegen und die Werkgruppe möglichst frühzeitig mit der Öffnung und Eindeckung vom Grab zu beauftragen.

Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Friedhof (Pflege, Bestattung und Unterhalt) trägt die Politische Gemeinde Langwies. Grössere Investitionen sind möglichst frühzeitig dem zuständigen Gemeindevorstand zuhanden vom Vorschlag oder Finanzplan mitzuteilen.

2.2. Glockenläutanlage

Zur Kontrolle und für den allgemeinen Unterhalt der Glockenläutanlage (Läutautomat, Glocken und Glockenstuhl) hat die Politische Gemeinde Langwies einen Servicevertrag abgeschlossen.

Die Aufsicht über die gesamte Glockenläutanlage obliegt dem Kirchenvorstand und kann von diesem der jeweiligen Messnerin resp. dem Messner übertragen werden. Über nötige Unterhaltsarbeiten und Erneuerungen ist der Gemeindevorstand vorgängig in Kenntnis zu setzen resp. um den nötigen Kredit nachzusuchen.

Die Kosten für den Unterhalt, den Ersatz resp. die Erneuerung der Glockenläutanlage tragen die Politische Gemeinde und die Evangelische Kirchgemeinde gemeinsam je zur Hälfte.

2.3. Holzschopf h.d. Pfarrhaus

Die Evangelische Kirchgemeinde stellt der Politischen Gemeinde im Schopf hinter dem Pfarrhaus unentgeltlich Platz für die Papiersammelstelle, zur Verfügung.

Die Aufsicht und Kontrolle über Ordnung und Sauberkeit der Sammelstelle obliegt dem mit der Abfallbeseitigung betrauten Gemeindevorstandsmitglied.

2.4. Öffentlicher Anschlag am Pfarrhaus

Die Politische Gemeinde Langwies ist berechtigt die am Pfarrhaus angebrachten Anschlagkästen beizubehalten und wenn nötig zu erneuern. Bei einer Erneuerung wird dem Kirchgemeindevorstand bezüglich Gestaltung, Form und Farbe ein Mitspracherecht eingeräumt.

2.5. Parkplatz unter dem Pfarrhaus

Die Politische Gemeinde Langwies wird das Parkieren zwischen Pfarrhaus und Kantonsstrasse gestützt auf das geltende Strassenreglement zeitlich einschränken. Dem Vorstand der Evangelischen Kirchgemeinde wird dabei ein Mitspracherecht zugestanden.

2.6. Schneeräumung

Die Schneeräumung des Parkplatzes und des Zuganges zur Kirche obliegt grundsätzlich der Politischen Gemeinde Langwies und wird im Rahmen des jeweils gültigen Schneeräumungskonzeptes vorgenommen.

Im Rahmen der sonntäglichen Gottesdienste obliegt die Räumung des Zuganges zur Kirche bei mässigem oder nur geringem Schneefall jedoch der Kirchgemeinde.

III.

Rechnungswesen

1. Buchführung

1.1. Buchführung

Die Buchführung wird der Politischen Gemeinde (Gemeindekanzlei) mit folgenden Aufgaben übertragen:

- Führung der Buchhaltung mit Jahresabschluss
- Lohnbuchhaltung
- Jahresabrechnung mit der Kantonal Evangelischen Kirchgemeinde
- Steuereinzug der ordentlichen Steuern
- Berechnung und Einzug der Spezialsteuern
- Gestaltung, Vervielfältigung und Versand der Einladungen für die jährlich stattfindende Kirchgemeindeversammlung.

1.2. Entschädigung

Für die unter Punkt 1.1. genannten Arbeiten wird die Politische Gemeinde durch die Evangelische Kirchgemeinde Langwies entschädigt. Die Entschädigung wird zwischen dem Kirchgemeinde- und Gemeindevorstand festgesetzt und beträgt derzeit Fr. 3'000.--. Bei der Anschaffung von neuen Software-Programmen beteiligt sich die Evangelische Kirchgemeinde Langwies anteilmässig.

IV.

Diese Vereinbarung wurde vom Gemeindevorstand Langwies anlässlich seiner Sitzung vom 4. Oktober 1999 und vom Kirchgemeindevorstand anlässlich seiner Sitzung vom 28. September 1999 angenommen und kann unter Einhaltung einer 6-monatigen Frist jeweils auf Ende Jahr von beiden Parteien gekündigt werden.

Für die Politische Gemeinde Langwies:

Der Gemeindepräsident:



Der Gemeindegemeinschafter:



Für die Evangelische Kirchgemeinde Langwies:

Die Kirchgemeindegemeinschafterin:



Die Aktuarin:

